

§ 2

**Erhebungsgrundsätze und Maßstab der  
Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Calw erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen Betreuungsgebühren sowie in den Kindertageseinrichtungen mit Verpflegungsangebot eine Verpflegungskostenpauschale nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Satzung.
- (2) Die Betreuungsgebühren werden erhoben, gleichgültig, ob die angemeldeten Kinder im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat zu bezahlen.
- (3) Die Betreuungsgebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz belegt, erhoben und abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebotes bemessen.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind von der Kindertageseinrichtung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird.

Beim Verpflegungsangebot endet die Gebührenpflicht für die Verpflegungskostenpauschale mit Ablauf des Monats, für den das Kind von der Kindertageseinrichtung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird.

Während der Schließtage entfällt die Gebührenpflicht nicht.

§ 3

**Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind
  - a) die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und ggf. das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinn dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
  - b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4

**Gebührensätze**

- (1) Die Betreuungsgebühr wird je Betreuungsplatz als Monatsgebühr erhoben. Unabhängig von Schließzeiten ist sie für 11 Monate pro Kalenderjahr zu entrichten. Die erforderliche Anpassung der Betreuungsgebühr aufgrund des Lebensalters des Kindes erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem das Kind Geburtstag hat.
- (2) Für städtische Kindertageseinrichtungen mit einer Betreuungszeit von 15 Stunden pro Woche wird für die Betreuung von Kindern unter 1 Jahr folgende Gebühr pro Kind und Monat erhoben:

**Benutzungsgebühr für die Betreuung von Kindern unter 1 Jahr**

**Betreuungszeit: 15 Std./Wo.**

EK Stufe	Zu versteuerndes Einkommen	Zu versteuerndes Einkommen	1 Kind bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	2 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	3 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung
I		bis 25.000,00 €	120,00 €	108,00 €	100,50 €
II	25.000,01 €	bis 35.000,00 €	138,00 €	127,50 €	120,00 €
III	35.000,01 €	bis 50.000,00 €	171,00 €	162,00 €	147,00 €
IV	50.000,01 €	bis 65.000,00 €	198,00 €	189,00 €	162,00 €
V		über 65.000,00 €	240,00 €	211,50 €	180,00 €

\* im Haushalt der sorgeberechtigten Person(en) gemäß § 3 dieser Satzung

- (3) Für städtische Kindertageseinrichtungen mit einer Betreuungszeit von 30 Stunden pro Woche (6 Stunden pro Tag) wird für die Betreuung von Kindern unter 1 Jahr folgende Gebühr pro Kind und Monat erhoben:

**AMTLICHES**



Stadtverwaltung Calw

Verwaltungsstelle Wimberg ist am Montag, 31. Juli und am Donnerstag, 03. August geschlossen

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Calw**

**(Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen vom 25. Juli 2017)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) hat der Gemeinderat am 25.07.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

**Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt die Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII sowie § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für deren Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Für die Nutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen gilt die Kindergartenordnung / das Anmeldeheft des Evangelischen Landesverbandes – Tageseinrichtung für Kinder in Württemberg e. V. in Stuttgart.

**Benutzungsgebühr für die Betreuung von Kindern unter 1 Jahr**

**Betreuungszeit: 30 Std./Wo.**

EK Stufe	Zu versteuerndes Einkommen	Zu versteuerndes Einkommen	1 Kind bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	2 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	3 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung
I		bis 25.000,00 €	160,00 €	144,00 €	134,00 €
II	25.000,01 €	bis 35.000,00 €	184,00 €	170,00 €	160,00 €
III	35.000,01 €	bis 50.000,00 €	228,00 €	216,00 €	196,00 €
IV	50.000,01 €	bis 65.000,00 €	264,00 €	252,00 €	216,00 €
V		über 65.000,00 €	320,00 €	282,00 €	240,00 €

\* im Haushalt der sorgeberechtigten Person(en) gemäß § 3 dieser Satzung

- (4) Für städtische Kindertageseinrichtungen mit einer Betreuungszeit von 15 Stunden pro Woche wird für die Betreuung von Kindern zwischen 1 Jahr und unter 3 Jahren folgende Gebühr pro Kind und Monat erhoben:

**Benutzungsgebühr für die Betreuung von Kindern zwischen 1 Jahr und unter 3 Jahren**

**Betreuungszeit: 15 Std./Wo.**

EK Stufe	Zu versteuerndes Einkommen	Zu versteuerndes Einkommen	1 Kind bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	2 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	3 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung
I		bis 25.000,00 €	80,00 €	72,00 €	67,00 €
II	25.000,01 €	bis 35.000,00 €	92,00 €	85,00 €	80,00 €
III	35.000,01 €	bis 50.000,00 €	114,00 €	108,00 €	98,00 €
IV	50.000,01 €	bis 65.000,00 €	132,00 €	126,00 €	108,00 €
V		über 65.000,00 €	160,00 €	141,00 €	120,00 €

\* im Haushalt der sorgeberechtigten Person(en) gemäß § 3 dieser Satzung

- (5) Für städtische Kindertageseinrichtungen mit einer Betreuungszeit von 30 Stunden pro Woche (6 Stunden pro Tag) wird für die Betreuung von Kindern zwischen 1 Jahr und unter 3 Jahren folgende Gebühr pro Kind und Monat erhoben:

**Benutzungsgebühr für die Betreuung von Kindern zwischen 1 Jahr und unter 3 Jahren**

**Betreuungszeit: 30 Std./Wo.**

EK Stufe	Zu versteuerndes Einkommen	Zu versteuerndes Einkommen	1 Kind bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	2 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	3 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung
I		bis 25.000,00 €	120,00 €	108,00 €	100,50 €
II	25.000,01 €	bis 35.000,00 €	138,00 €	127,50 €	120,00 €
III	35.000,01 €	bis 50.000,00 €	171,00 €	162,00 €	147,00 €
IV	50.000,01 €	bis 65.000,00 €	198,00 €	189,00 €	162,00 €
V		über 65.000,00 €	240,00 €	211,50 €	180,00 €

\* im Haushalt der sorgeberechtigten Person(en) gemäß § 3 dieser Satzung

- (6) Für städtische Kindertageseinrichtungen mit einer Betreuungszeit von 30 Stunden pro Woche (6 Stunden pro Tag) wird für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren bis zum Schuleintritt folgende Gebühr pro Kind und Monat erhoben:

**Benutzungsgebühr für die Betreuung von Kindern über drei Jahre bis zum Schuleintritt**

**Betreuungszeit: 30 Std./Wo.**

EK Stufe	Zu versteuerndes Einkommen	Zu versteuerndes Einkommen	1 Kind bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	2 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	3 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung
I		bis 25.000,00 €	80,00 €	72,00 €	67,00 €
II	25.000,01 €	bis 35.000,00 €	92,00 €	85,00 €	80,00 €
III	35.000,01 €	bis 50.000,00 €	114,00 €	108,00 €	98,00 €
IV	50.000,01 €	bis 65.000,00 €	132,00 €	126,00 €	108,00 €
V		über 65.000,00 €	160,00 €	141,00 €	120,00 €

\* im Haushalt der sorgeberechtigten Person(en) gemäß § 3 dieser Satzung

- (7) Für städtische Kindertageseinrichtungen mit einer Betreuungszeit von 50 Stunden pro Woche (10 Stunden pro Tag) wird für die Betreuung von Kindern unter 1 Jahr folgende Gebühr pro Kind und Monat erhoben:

**Benutzungsgebühr für die Betreuung von Kindern unter 1 Jahr**

**Betreuungszeit: 50 Std./Wo.**

EK Stufe	Zu versteuerndes Einkommen	Zu versteuerndes Einkommen	1 Kind bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	2 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	3 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung
I		bis 25.000,00 €	400,00 €	360,00 €	335,00 €
II	25.000,01 €	bis 35.000,00 €	460,00 €	425,00 €	400,00 €
III	35.000,01 €	bis 50.000,00 €	570,00 €	540,00 €	490,00 €
IV	50.000,01 €	bis 65.000,00 €	660,00 €	630,00 €	540,00 €
V		über 65.000,00 €	800,00 €	705,00 €	600,00 €

\* im Haushalt der sorgeberechtigten Person(en) gemäß § 3 dieser Satzung

- (8) Für städtische Kindertageseinrichtungen mit einer Betreuungszeit von 50 Stunden pro Woche (10 Stunden pro Tag) wird für die Betreuung von Kindern zwischen 1 Jahr und unter drei Jahren folgende Gebühr pro Kind und Monat erhoben:

**Benutzungsgebühr für die Betreuung von Kindern zwischen 1 Jahr und unter 3 Jahren**

**Betreuungszeit: 50 Std./Wo.**

EK Stufe	Zu versteuerndes Einkommen	Zu versteuerndes Einkommen	1 Kind bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	2 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	3 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung
I		bis 25.000,00 €	300,00 €	270,00 €	251,25 €
II	25.000,01 €	bis 35.000,00 €	345,00 €	318,75 €	300,00 €
III	35.000,01 €	bis 50.000,00 €	427,50 €	405,00 €	367,50 €
IV	50.000,01 €	bis 65.000,00 €	495,00 €	472,50 €	405,00 €
V		über 65.000,00 €	600,00 €	528,75 €	450,00 €

\* im Haushalt der sorgeberechtigten Person(en) gemäß § 3 dieser Satzung

- (9) Für städtische Kindertageseinrichtungen mit einer Betreuungszeit von 50 Stunden pro Woche (10 Stunden pro Tag) wird für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren bis zum Schuleintritt folgende Gebühr pro Kind und Monat erhoben:

**Benutzungsgebühr für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren bis zum Schuleintritt**

**Betreuungszeit: 50 Std./Wo.**

EK Stufe	Zu versteuerndes Einkommen	Zu versteuerndes Einkommen	1 Kind bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	2 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	3 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung
I		bis 25.000,00 €	200,00 €	180,00 €	167,50 €
II	25.000,01 €	bis 35.000,00 €	230,00 €	212,50 €	200,00 €
III	35.000,01 €	bis 50.000,00 €	285,00 €	270,00 €	245,00 €
IV	50.000,01 €	bis 65.000,00 €	330,00 €	315,00 €	270,00 €
V		über 65.000,00 €	400,00 €	352,50 €	300,00 €

\* im Haushalt der sorgeberechtigten Person(en) gemäß § 3 dieser Satzung

- (10) Die monatliche Verpflegungspauschale für das tägliche Verpflegungsangebot in den städtischen Ganztageseinrichtungen beträgt 53,- €. Unabhängig von Schließzeiten ist sie für 11 Monate pro Kalenderjahr zu entrichten. Sie wird zusammen mit der Betreuungsgebühr erhoben. Die Teilnahme des Kindes am Mittagstisch ist verpflichtend.

- (11) Während der Ferientage der Kindertageseinrichtung (Stamm-einrichtung) kann im Bedarfsfall in einer anderen städtischen Einrichtung (Ausweicheinrichtung) die Betreuung des Kindes erfolgen – sofern in der Ausweicheinrichtung, die über dieselbe Betreuungsform wie die Stammeinrichtung verfügt, ausreichend freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Die Gebühr für die Ferienbetreuung bemisst sich nach dem jeweiligen Anteil der gemäß § 5 dieser Satzung festgesetzten Betreuungsgebühr.

**§ 5**

**Gebührenfestsetzung**

**Bemessungsgrundlage/Verfahren/Ermäßigung**

(1) Die Festsetzung der Betreuungsgebühr erfolgt auf folgender Bemessungsgrundlage:

a) Das zu versteuernde Einkommen gemäß Einkommensteuergesetzes (EStG) des zweitvorangegangenen Jahres beim Eintritt in die Einrichtung des in § 3 dieser Satzung genannten Gebührenschuldners. Wenn dies nicht beigebracht werden kann, können andere vollständige Einkunfts nachweise vorgelegt werden.

Bei einem Rückgang des zu versteuernden Einkommens oder einer Veränderung der Zahl der Kinder, wird auf Antrag der Gebührenschuldner die aktuelle Situation zur Festsetzung der Betreuungsgebühr herangezogen. Die Neufestsetzung der Gebühr erfolgt ab dem Beginn des laufenden Kindergartenjahres, in dem der Antrag eingeht.

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Erhöhungen des zu versteuernden Einkommens ohne Aufforderung unverzüglich zu melden, wenn damit eine andere Einkommensgruppe erreicht wird. Die Neufestsetzung der Gebühr erfolgt mit Beginn des neuen Kindergartenjahres, das der Einkommenserhöhung folgt.

b) Anzahl der Kinder unter 18 Jahren der sorgeberechtigten Personen gemäß § 3 dieser Satzung, in deren Haushalt die Kinder leben.

(2) Die Festsetzung der Betreuungsgebühr basiert auf den durch die Gebührenschuldner vorzulegende Unterlagen. Für Gebührenschuldner der höchsten Einkommensstufe entfällt die Mitteilung über das zu versteuernde Einkommen.

(3) Kommt der Gebührenschuldner der Pflicht zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen nicht nach, wird die Betreuungsgebühr in der höchsten Einkommensstufe festgesetzt. Bei der Veranlagung in einer niedrigeren Einkommensstufe anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt eine rückwirkende Veranlagung nur für das laufende Kindergartenjahr.

**§ 6**

**Entstehung und Fälligkeit der Zahlung**

(1) Die Gebührenschuld für die Betreuungsangebote nach § 4 Abs. 2 bis 9 entsteht zum 5. des Monats (Zahlungseingang Stadtkasse) für diesen Monat. Sie ist stets für den vollen Monat fällig.

(2) Die Gebührenschuld für das Verpflegungsangebot nach § 4 Abs. 10 entsteht zusammen mit der Gebührenschuld für das Betreuungsangebot und ist stets für den vollen Monat fällig.

(3) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheides oder eines Änderungsbescheides, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.

(4) Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten oder durch die Stadt Calw zu erstatten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(5) Während der üblichen Schließtage entfällt die Gebührenpflicht nicht.

**§ 7**

**Anmeldeverfahren**

Bei der Anmeldung sind sämtliche notwendige Angaben zur Festsetzung der Betreuungsgebühr unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen bzw. die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

**§ 8**

**Widerruf der Zulassung**

Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monate in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung widerrufen werden.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen vom 21. Juli 2016 außer Kraft.

Calw, den 26.07.2017

Ralf Eggert, Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von auf Grund der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Calw geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schulkindbetreuung der Großen Kreisstadt Calw**

**(Gebührensatzung für Schulkindbetreuung)**

**vom 25. Juli 2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 25.07.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt betreibt die Schulkindbetreuung an den Grundschulen und Kinderhäusern („Schulkindbetreuung“) außerhalb der stundenplanmäßigen schulpflichtigen Zeiten (Pflichtunterricht) als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Schulkindbetreuung umfasst die Betreuung während der gesamten Grundschulzeit eines Kindes und setzt sich aus einzelnen Betreuungsbausteinen zusammen.

(3) Für die Nutzung der Schulkindbetreuung gilt die „Satzung über die Nutzung der Schul- kindbetreuung der Großen Kreisstadt Calw“.

**§ 2**

**Erhebungsgrundsätze und Maßstab der Gebührenerhebung**

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung Betreuungsgebühren nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Satzung, gleichgültig, ob die angemeldeten Kinder im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchen oder nicht.

(2) Die Betreuungsgebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz belegt, erhoben und abhängig von Art und Umfang des Betreuungsbausteins bemessen.

(3) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, in dem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind aus der Schulkindbetreuung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird. Während der Schulferien entfällt die Gebührenpflicht nicht.

(4) In der Schulkindbetreuung mit einem Verpflegungsangebot erhebt die Stadt eine monatliche Verpflegungskostenpauschale nach Maßgabe dieser Satzung. Die Pauschale bemisst sich nach dem Verpflegungsangebot des jeweiligen Betreuungsbausteins.

In der Hortbetreuung ist die Teilnahme des Kindes am Mittagstisch verbindlich.

(5) Für ein Schulkind, das mit Beginn des Schuljahres erstmalig einen Betreuungsplatz in der Schulkindbetreuung belegt, erfolgt die Betreuung mit Beginn des ersten Schultages.

(6) Sofern ein Vorschulkind im Monat September bis zur Einschulung einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung

belegt, besteht ab Beginn dieses Monats die Gebührenpflicht für die Kindertageseinrichtung, wengleich mit Schuljahresbeginn die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots der Schulkindbetreuung beginnt.

Die Gebührenpflicht für die Schulkindbetreuung beginnt, abweichend von § 2 Abs. 3, ab Beginn des darauffolgenden Monats.

**§ 3  
Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner sind

- a) die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und ggf. das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
- b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 4  
Gebührensätze**

(1) Die Betreuungsgebühr wird je Betreuungsplatz und Betreuungsbaustein als Monatsgebühr erhoben. Unabhängig von Schließzeiten ist sie für 12 Monate pro Kalenderjahr zu entrichten.

**Betreuungsbaustein 1:  
Benutzungsgebühr für die „Kernzeitbetreuung vor und nach dem Unterricht“**

EK Stufe	Zu versteuerndes Einkommen		Zu versteuerndes Einkommen	1 Kind bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	2 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	3 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung
I		bis	25.000,00 €	34 €	29 €	23 €
II	25.000,01 €	bis	35.000,00 €	41 €	34 €	29 €
III	35.000,01 €	bis	50.000,00 €	46 €	41 €	34 €
IV	50.000,01 €	bis	65.000,00 €	52 €	46 €	41 €
V	über		65.000,00 €	57 €	52 €	46 €

\* im Haushalt der sorgeberechtigten Person(en) gemäß § 3 dieser Satzung

**Betreuungsbaustein 2:  
Benutzungsgebühr für die „Kernzeitbetreuung nach dem Unterricht“**

EK Stufe	Zu versteuerndes Einkommen		Zu versteuerndes Einkommen	1 Kind bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	2 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	3 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung
I		bis	25.000,00 €	34 €	29 €	23 €
II	25.000,01 €	bis	35.000,00 €	41 €	34 €	29 €
III	35.000,01 €	bis	50.000,00 €	46 €	41 €	34 €
IV	50.000,01 €	bis	65.000,00 €	52 €	46 €	41 €
V	über		65.000,00 €	57 €	52 €	46 €

\* im Haushalt der sorgeberechtigten Person(en) gemäß § 3 dieser Satzung

**Betreuungsbaustein 3:  
Benutzungsgebühr für die „Flexible Kernzeitbetreuung vor und nach dem Unterricht mit Nachmittagsbetreuung“**

EK Stufe	Zu versteuerndes Einkommen		Zu versteuerndes Einkommen
I		bis	25.000,00 €
II	25.000,01 €	bis	35.000,00 €
III	35.000,01 €	bis	50.000,00 €
IV	50.000,01 €	bis	65.000,00 €
V	über	bis	65.000,00 €

1 Kind bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	
1-3 Wo-Tage	4 Wo-Tage
(je Tag)	
15,00 €	60,00 €
18,00 €	71,00 €
21,00 €	80,00 €
23,00 €	90,00 €
25,00 €	101,00 €

EK Stufe	Zu versteuerndes Einkommen		Zu versteuerndes Einkommen
I		bis	25.000,00 €
II	25.000,01 €	bis	35.000,00 €
III	35.000,01 €	bis	50.000,00 €
IV	50.000,01 €	bis	65.000,00 €
V	über	bis	65.000,00 €

2 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	
1-3 Wo-Tage	4 Wo-Tage
(je Tag)	
13,00 €	50,00 €
15,00 €	60,00 €
18,00 €	71,00 €
21,00 €	80,00 €
23,00 €	92,00 €

EK Stufe	Zu versteuerndes Einkommen		Zu versteuerndes Einkommen
I		bis	25.000,00 €
II	25.000,01 €	bis	35.000,00 €
III	35.000,01 €	bis	50.000,00 €
IV	50.000,01 €	bis	65.000,00 €
V	über	bis	65.000,00 €

3 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	
1-3 Wo-Tage	4 Wo-Tage
(je Tag)	
10,00 €	41,00 €
12,00 €	50,00 €
15,00 €	60,00 €
18,00 €	71,00 €
21,00 €	80,00 €

\* im Haushalt der sorgeberechtigten Person(en) gemäß § 3 dieser Satzung

**Betreuungsbaustein 4:  
Benutzungsgebühr für die „Verlässliche Betreuung nach dem Unterricht mit Mittagstisch“ aufgrund einmaligen Nachmittagsunterrichts (Ein-Tages-Betreuung)**

- a) Ein-Tages Betreuung: 2 Stunden (von 12:00 Uhr – 14:00 Uhr)  
Pauschalbetrag (Betreuung und Mittagstisch):  
22,00 € pro Monat
- b) Ein-Tages-Betreuung: 1 Stunde (von 13:00 Uhr – 14:00 Uhr)  
Pauschalbetrag (Betreuung und Mittagstisch):  
15,00 € pro Monat  
(gilt ausschließlich in Verbindung mit Inanspruchnahme von Betreuungsbaustein 1)

**Betreuungsbaustein 5:  
Benutzungsgebühr für die „Hortbetreuung“ (einschließlich Ferienbetreuung)**

EK Stufe	Zu versteuerndes Einkommen		Zu versteuerndes Einkommen	1 Kind bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	2 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung	3 Kinder bis 18 Jahre* je Kind in der Einrichtung
I		bis	25.000,00 €	132 €	109 €	86 €
II	25.000,01 €	bis	35.000,00 €	166 €	143 €	121 €
III	35.000,01 €	bis	50.000,00 €	189 €	166 €	143 €
IV	über		50.000,00 €	212 €	189 €	166 €

\* im Haushalt der sorgeberechtigten Person(en) gemäß § 3 dieser Satzung

(2) In den jeweiligen Betreuungsbausteinen der Schulkindbetreuung mit einem Verpflegungsangebot erhebt die Stadt eine monatliche Verpflegungskostenpauschale nach Maßgabe dieser Satzung.

**Verpflegungskostenpauschale für Betreuungsbaustein 2:  
(Kernzeitbetreuung nach dem Unterricht):**

- Verpflegung 1 Tag pro Woche: 8,00 € pro Monat (ohne Ferienbetreuung)
- Verpflegung 2 Tage pro Woche: 16,00 € pro Monat (ohne Ferienbetreuung)
- Verpflegung 3 Tage pro Woche: 25,00 € pro Monat (ohne Ferienbetreuung)
- Verpflegung 4 Tage pro Woche: 33,00 € pro Monat (ohne Ferienbetreuung)
- Verpflegung 5 Tage pro Woche: 42,00 € pro Monat (ohne Ferienbetreuung)

**Verpflegungskostenpauschale für Betreuungsbaustein 3:  
(Flexible Kernzeitbetreuung vor und nach dem Unterricht)**

- Verpflegung 1 Tag pro Woche: 8,00 € pro Monat (ohne Ferienbetreuung)
- Verpflegung 2 Tage pro Woche: 16,00 € pro Monat (ohne Ferienbetreuung)
- Verpflegung 3 Tage pro Woche: 25,00 € pro Monat (ohne Ferienbetreuung)
- Verpflegung 4 Tage pro Woche: 33,00 € pro Monat (ohne Ferienbetreuung)

**Verpflegungskostenpauschale für Betreuungsbaustein 5:  
(Hortbetreuung)**

49,- € pro Monat (mit Ferienbetreuung)  
Die Verpflegungskostenpauschale ist unabhängig von Schließzeiten für 12 Monate pro Kalenderjahr zu entrichten. Sie wird zusammen mit der Betreuungsgebühr erhoben.

(3) Die Ferienbetreuung in den Betreuungsbausteinen 1, 2 und 3 gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung kann zusätzlich gebucht werden. Die Nutzung der Ferienbetreuung setzt die verbindliche Anmeldung im jeweiligen Betreuungsbaustein voraus und beträgt pro angefangene Ferienwoche 21,00 €.

Für die Ferienbetreuung im Rahmen der Flexiblen Kernzeitbetreuung (Betreuungsbaustein 3) können nur die jeweiligen Wochentage in Anspruch genommen werden, die auch für die Schulwochen gebucht sind.

Die Verpflegungskosten im Rahmen der Ferienbetreuung betragen in den Bausteinen 2 und 3 pro Essen/Tag 2,80 €. Die Kosten für die Verpflegung werden zusammen mit der Betreuungsgebühr für die Ferienbetreuung erhoben.

### § 5 Gebührenfestsetzung

#### Bemessungsgrundlage/Verfahren/Ermäßigung

(1) Die Festsetzung der Betreuungsgebühr erfolgt auf folgender Bemessungsgrundlage:

a) Das **zu versteuernde Einkommen** gemäß Einkommenssteuergesetzes (EStG) des zweitvorangegangenen Jahres beim Eintritt in die Einrichtung des in § 3 dieser Satzung genannten Gebührenschuldners. Wenn dies nicht beigebracht werden kann, können andere vollständige Einkunftsachweise vorgelegt werden.

Bei einem Rückgang des zu versteuernden Einkommens oder einer Veränderung der Zahl der Kinder, wird auf Antrag der Gebührenschuldner die aktuelle Situation zur Festsetzung der Betreuungsgebühr herangezogen. Die Neufestsetzung der Gebühr erfolgt ab dem Beginn des laufenden Kindergartenjahres, in dem der Antrag eingeht.

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Erhöhungen des zu versteuernden Einkommens ohne Aufforderung unverzüglich zu melden, wenn damit eine andere Einkommensgruppe erreicht wird. Die Neufestsetzung der Gebühr erfolgt mit Beginn des neuen Kindergartenjahres, das der Einkommenserhöhung folgt.

b) **Anzahl der Kinder** unter 18 Jahren der sorgeberechtigten Personen gemäß § 3 dieser Satzung, in deren Haushalt die Kinder leben.

(2) Die Festsetzung der Betreuungsgebühr basiert auf den durch die Gebührenschuldner vorzulegende Unterlagen. Für Gebührenschuldner der höchsten Einkommensstufe entfällt die Mitteilung über das zu versteuernde Einkommen.

(3) Kommt der Gebührenschuldner der Pflicht zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen nicht nach, wird die Betreuungsgebühr in der höchsten Einkommensstufe festgesetzt. Bei der Veranlagung in einer niedrigeren Einkommensstufe anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt eine rückwirkende Veranlagung nur für das laufende Kindergartenjahr.

### § 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Gebührenschuld für die Betreuungsangebote nach § 4 entsteht monatlich zum 5. des Monats (Zahlungseingang Stadtkasse) für diesen Monat. Sie ist stets für den vollen Monat fällig.

(2) Die Gebührenschuld für das Verpflegungsangebot nach § 4 Abs.2 entsteht zusammen mit der Gebührenschuld für das Betreuungsangebot und ist stets für den vollen Monat fällig.

(3) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids oder eines Änderungsbescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.

(4) Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten oder durch die Stadt Calw zu erstatten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(5) Während der üblichen Schließtage entfällt die Gebührenpflicht nicht.

### § 7 Anmeldeverfahren

Bei der Anmeldung sind sämtliche notwendige Angaben zur Festsetzung der Betreuungsgebühr unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen bzw. die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

### § 8 Widerruf der Zulassung

Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten

in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht, kann die Zulassung für den Besuch der Schulkindbetreuung widerrufen werden.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Schulkindbetreuung vom 21. Juli 2016 außer Kraft.

Calw, den 26.07.2017  
Ralf Eggert, Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von auf Grund der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Calw geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Fundamt

### In den Monaten Mai und Juni wurden folgende Fundsachen von der Firma Rexer gemeldet

Kleidung, Mützen, Wanderschuhe  
Schirme, Sportbeutel

## Die Sommeröffnungszeiten der Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe im Kreis Calw lauten wie folgt:

### Entsorgungsanlage Simmozheim:

Montag: 7.30 bis 10 Uhr  
Dienstag, Mittwoch, Freitag: 7.30 bis 17 Uhr  
Donnerstag: 7.30 bis 18 Uhr  
Samstag: 8 bis 14 Uhr

### Recyclinghof Calw-Zettelberg:

Montag, Mittwoch und Freitag: 13 bis 17 Uhr  
Dienstag und Donnerstag: geschlossen  
Samstag: 9 bis 14 Uhr

## Öffentliche Waage

Das Recyclingzentrum Kömpf in Calw betreibt eine öffentliche Waage. Zugelassen ist die Waage bis 50 t, sie ist 20 m lang.

# BILDUNG, BÜCHER, SCHULEN

## Kreisberufsschulzentrum Calw

### Kreisbibliothek Calw im Berufsschulzentrum

Oberriedter Straße 10, 75365 Calw  
Telefon: 07051 965 350, E-Mail: biblio@hgs-calw.de

#### Öffnungszeiten:

Mo.-Do.: 8.00-13.00 Uhr - 14.00-16.00 Uhr  
Freitag: 8.00-12.30 Uhr

Die Kreisbibliothek Calw ist während der Schulferien geschlossen.

## Sprechzeiten der Stadt Calw mit Außenstellen Stadtverwaltung Calw

(Telefonzentrale: 07051 167-0)

Montag-Freitag 8.30 - 11.30 Uhr  
und Donnerstag 14 - 18.30 Uhr

### Einwohnermeldeamt Kernstadt

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr  
Dienstag 7 - 14 Uhr  
Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr  
14.00 - 18.30 Uhr

### Rentenstelle

#### Bitte Termine vereinbaren

Tel. 167-204

Montag, Dienstag, Mittwoch,  
Donnerstag und Freitag 8.30 - 11.30 Uhr  
Donnerstag 14-18.30 Uhr

### Ortsverwaltung Altburg - Schwarzwaldstraße 75

(Tel. 59091, Fax: 6762)

Montag, Mittwoch bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr  
Dienstag 15 - 18.30 Uhr  
Dienstagvormittag geschlossen

### Sprechstunde des Ortsvorstehers

Freitags 9 bis 11 Uhr (Anmeldung erforderlich)

### Ortsverwaltung Hirsau -

#### Aureliusplatz 10

(Tel. 9675-0, Fax: 967522)

Montag, Mittwoch bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr  
Dienstag 15 - 18.30 Uhr  
Dienstagvormittag geschlossen

### Sprechstunde des Ortsvorstehers

Donnerstag 9 bis 11 Uhr (Anmeldung erforderlich)

### Ortsverwaltung Stammheim -

#### Hauptstraße 24

(Tel. 93695-0, Fax: 93695-95)

Montag, Dienstag, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr  
Dienstag 14 - 18.30 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 9.30 - 13.00 Uhr

### Sprechstunde des Ortsvorstehers

Nach Vereinbarung

### Ortsverwaltung Holzbronn -

#### Im Klösterle 4 (Tel. 07053 7475 und Fax 07053 6584)

Mittwoch 8.30 - 11.30 Uhr  
Außerhalb dieser Zeiten sind wir unter Tel. 07051 936950 bei der Ortsverwaltung Stammheim zu erreichen.

### Sprechstunde des Ortsvorstehers:

Mittwoch 17 bis 18.30 Uhr (Anmeldung erforderlich)

### Verw.stelle Heumaden,

#### Gerhart-Hauptmann-Str. 25 (Tel. 930212/Fax: 930213) ggf. über Zentrale Stadtverwaltung Calw (Tel. 167-0)

Montag 14.00 - 17.00 Uhr  
Mittwoch 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr  
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

### Verwaltungsstelle Wimberg,

#### Ostlandstraße 11

Telefon 07051 966945

Montag 9.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Nachfolgende Service-Leistungen werden in den Ortsverwaltungen, der Verwaltungsstelle Heumaden und der Verwaltungsstelle Wimberg angeboten. **Bitte benutzen Sie je nach Wohnort dieses Angebot vor Ort.**

- Personalausweise, Reisepässe und Kinderausweise
- An-, Ab- und Ummeldungen von Bürgern
- Fotokopien und Beglaubigungen
- Führungszeugnisse
- Melderegisterauskünfte
- Aufenthalts- und Meldebescheinigungen
- Ausgabe von Landesfamilienpässen
- Entgegennahme von Fundsachen
- Anträge für Schwerbehindertenausweise
- Hundehaltung (An- und Abmeldung)
- Annahme von Führerscheinanträgen
- Annahme von Fischereischeinanträgen
- Annahme von Sozialhilfeanträgen
- Annahme von Wohngeldanträgen
- Annahme von Elterngeldanträgen
- Annahme von Anträgen zur Rundfunkgebührenbefreiung

## Emil-Molt-Schule

### Freie Waldorfschule Calw e.V.



#### Sieben Raben in der Schule



Zum Abschluss des Schuljahres trafen sich die Eltern und Lehrer der 1. Klasse der Waldorfschule und ihre aufgeregten Kinder zur Vorführung eines Klassenspiels. Das Lampenfieber hielt sich in Grenzen und die Eltern genossen die Geschichte der „Sieben Raben“.

Diese waren einst sieben Brüder, die durch einen Fluch des Vaters verzaubert wurden. Nur die mutige Schwester, die sich auf die Suche nach ihren sieben Brüdern machte, konnte sie retten. Nachdem sie die Sonne, den Mond und die Sterne befragt hatte, machte sie sich zum Glasberg auf. Dort hatte ein kleines Zwerglein den Raben Zuflucht gewährt. Während Sprache und Gesang sich abwechselten, lauschten die Eltern gespannt dem Lauf der Geschichte. Diese nimmt ein gutes Ende, denn das schwarze Federvieh nimmt wieder Menschengestalt an und Vater und Mutter schließen all ihre Kinder schließlich überglücklich in die Arme. Im Anschluss an das Klassenspiel gaben die Kinder noch feurige Lieder aus der Johannizeit zum Besten, bevor der Tag mit gemeinsamen Beisammensein und Grillen einen schönen Ausklang fand.

## Freie Evangelische Schule Nordschwarzwald e.V.



### Grund-, Werkreal- und Realschule

#### Hauptschule und Werkrealschule feiern gelungenen Abschluss

Am Freitag, 14. Juli war für die Absolventen der Hauptschule Klasse 9 und der Werkrealschule Klasse 10 der langersehnte Höhepunkt des Schuljahres erreicht: Die gemeinsame Feier zur bestandenen Prüfung und zur Zeugnisübergabe nach einem arbeitsreichen und herausfordernden Schuljahr. Schüler und Eltern, Verwandte und Freunde waren mit dabei, um diesen vorläufigen Höhepunkt der Schullaufbahn gemeinsam zu feiern. Nach einem Grußwort von Vorstandsmitglied Simon Lubberger zum Thema „Alles hat seine Zeit“ konnten die Klassenlehrerinnen Cornelia Lempert und Ursel Krebs gemeinsam mit der Schulleiterin Sabine Koslowski den glücklichen Schülerinnen und Schülern ihr Abschlusszeugnis überreichen. Alle haben das Klassenziel erreicht und die Prüfungen bestanden. Manche konnten noch mit ganz besonderen Leistungen aufwarten und bekamen dafür Auszeichnungen. Die Freude war auch bei den unterrichtenden Lehrern groß. Sie konnten die Schülerschar von Herzen beglückwünschen und sie mit einem guten Gefühl in die Zukunft außerhalb der gewohnten Schulmauern entlassen. Die meisten der Jugendlichen werden demnächst eine Berufsausbildung beginnen. Einige der Hauptschulabsolventen aus Klasse 9 werden noch ein weiteres Jahr lang die Schulbank der FESN drücken, um im nächsten Juli dann hoffentlich genauso zufrieden das Zeugnis der Werkrealschulreife entgegennehmen zu können. Weitere Informationen zur FESN unter [www.fesn.de](http://www.fesn.de) oder Tel: 07051/933880.



## Stadtbibliothek

### Altburger Straße 14, 75365 Calw

Telefon: 07051 40516

E-Mail: [stadtbibliothek@calw.de](mailto:stadtbibliothek@calw.de)

Internetadresse: [www.calw.de/stadtbibliothek](http://www.calw.de/stadtbibliothek)

#### Öffnungszeiten:

Dienstag 10 - 18 Uhr  
Mittwoch 10 - 12 und 15 - 18 Uhr  
Donnerstag 10 - 18.30 Uhr  
Freitag 10 - 12 und 15 - 18 Uhr

**Bitte beachten Sie, dass die Stadtbibliothek Calw in den Sommerferien vom 14. bis zum 28. August geschlossen bleibt!**

Schon jetzt möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass wir ab September auch samstags von 9.00 bis 13.00 Uhr für Sie geöffnet haben werden.

**"HEISS AUF LESEN" ist angelaufen**

Seit dem 19. Juli läuft unsere Sommerferien-Leseaktion und es haben sich bereits erfreulich viele Teilnehmer angemeldet.



Wie bereits im letzten Jahr bietet die Stadtbibliothek Calw sowohl das Original, als auch „Heiß auf Lesen Junior“ an. Während sich „Heiss auf Lesen“ an Kinder wendet, die nach den Sommerferien in die 5., 6., 7. oder 8. Klasse kommen und / oder höchstens 14 Jahre alt sind, können bei der

Junior-Variante auch alle Kinder mitmachen, die nach den Sommerferien in die 2., 3. oder 4. Klasse kommen.

Die Aktionsbücher sind durch entsprechende Aufkleber gekennzeichnet und können während „Heiss auf Lesen“ nur von angemeldeten Teilnehmern ausgeliehen werden.

Nach dem Lesen beantworten die Kinder den Bibliotheksmitarbeitern einige Fragen zum Inhalt des Buchs – erst dann kann ein Losabschnitt abgegeben werden. Dank zahlreicher Calwer Sponsoren gibt es wieder viele attraktive Preise zu gewinnen.

Am Samstag, den 23.09.2017 um 14 Uhr, werden in der Stadtbibliothek die Urkunden ausgegeben und die Preise verlost!